TEIL B

TEXT:

NACH § 17(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM EINZELFALL VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM EIN GESCHOSS EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN KANN, WENN DIE GRZ UND GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR IN DEN DURCH BAUGRENZEN UMFASSTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

NACH § 9(2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

1. DACHNEIGUNG: BEI I-GESCHOSSIGEN BAUTEN GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB GESTALTERISCH EINHEITLICHER GRUPPEN STÄDTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND)
   IM II GESCHOSSIGEN BEREICH 22°–30°

NEBENANLAGEN SIND MASSIV ZUERRICHTEN.

BEPFLANZUNGSHÖHE IN DEN SICHTDREIECKEN BIS ZU CA 70 CM AB STRASSENOBERKANTE.